einzuleiten (§ 98, Abs. 1 StPO). Die Einleitung erfolgt durch eine schriftliche, begründete Verfügung. Wird sie von einem Untersuchungsorgan vorgenommen, ist der Staatsanwalt von dieser prozessualen Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 96, Abs. 2 StPO). Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens kann gegen Bekannt (d. h. gegen eine bestimmte, zum Zeitpunkt der Einleitung bereits durch Verdachtstatsachen belastete Person) sowie gegen Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahren begründete Verdachtsmomente gegen eine bestimmte Person, so wird das Ermittlungsverfahren — nach Erlaß einer entsprechenden neuen Einleitungsverfügung — gegen Bekannt weitergeführt.

## 4. Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens

## 4.1. Die Fristen des Ermittlungsverfahrens

Im § 103 StPO ist festgelegt, daß alle Ermittlungsverfahren innerhalb einer Höchstfrist von drei Monaten abzuschließen sind. Diese Höchstfrist gilt sowohl für Ermittlungsverfahren gegen Bekannt als auch gegen Unbekannt. Sie umfaßt sowohl den vom Untersuchungsorgan als auch den vom Staatsanwalt durchgeführten Teilabschnitt des Ermittlungsverfahrens.

Der Sinn dieser Fristenregelung besteht darin, zu gewährleisten, daß der und zielstrebig, ohne jeden Zeitverlust, aufgeklärt Sachverhalt schnell wird. Dadurch wird erreicht, daß die anzuwendenden Maßnahmen der Rechtsverletzung rasch auf dem Fuße folgen, so daß ihre erzieherische gewährleistet bleibt. Es wird weiter erreicht, daß Beschuldigte übermäßig lange hinsichtlich des Ausganges des Ermittlungsverfah-Ungewissen bleiben und daß übermäßig ausgedehnte Unterrens suchungshaften vermieden werden. Das Gesetz schreibt deshalb ausdrücklich vor (§103, Abs. 1 StPO), daß Ermittlungsverfahren, in denen gegen Beschuldigte Untersuchungshaft angeordnet worden ist, besonders nigt durchzuführen sind.

Bei der Mehrzahl aller Strafsachen ist eine umfassende Aufklärung auch dem Falle gewährleistet, wenn das Ermittlungsverfahren in kürzerer Frist als drei Monate zum Abschluß gebracht wird. Da es dem Sinn Festlegung der Drei-Monate-Höchstfrist widersprechen würde. mechanisch auch für solche Strafsachen auszunutzen, sieht § 103, Abs. 2 StPO vor, daß der Generalstaatsanwalt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren individuelle Höchstfristen festlegt. Diese liegen wesentlich der Drei-Monate-Höchstfrist.' Ihre Einhaltung unter dem Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Ermittlungen von führt. kontrolliert. Ergibt sich dabei der Umstand, daß die Frist ohne Ver-Untersuchungsorgans oder Staatsanwalts schulden des nicht nimmt der aufsichtsführende Staatsanwalt eine indiwerden kann. viduelle Fristenverlängerung vor. Diese muß so bemessen sein, daß Drei-Monate-Höchstfrist des Gesamtermittlungsverfahrens gewahrt Es gibt einige Fälle, bei denen es trotz sorgfältiger, zielstrebiger Arbeit nicht möglich ist, das Ermittlungsverfahren innerhalb von drei Monaten abzuschließen. Um diesem Rechnung ordnungsgemäß Umstand / gen, sieht § 103, Abs. 2 StPO die ausnahmsweise Möglichkeit einer Ver-